

die Subjektstrukturen – und somit Subjekt und Gesellschaft gleichermaßen – in die Analyse mit-bezieht.

Die Heterogenität von Themen und Autoren dieses Handbuchs bewirkt einerseits ein reizvolles Nebeneinander: Während in einem Beitrag bestimmte Argumentationsstereotypen oder das immer noch durchscheinende kausal-nomologische Wirkungsparadigma kritisiert werden, finden sie im nächsten Beitrag wieder Anwendung. Die zahlreichen Überschneidungen und Redun-

danzen in den einzelnen Beiträgen lassen sich jedoch nicht allein mit dem fachübergreifenden Konzept des Buches erklären, sondern sind eine gliederungstechnische Schwäche. Trotz alledem ist das Buch dank einer Fülle von sehr guten Einzelbeiträgen (von denen nicht einmal alle erwähnt werden konnten) und einer umfangreichen Bibliographie eine nützliche Arbeitshilfe und ein Spiegel der aktuellen medienpädagogischen Diskussion.

JUTTA A. METZGER, Freiburg

MEDIENRECHT

Peter Schiwy/Walter J. Schütz (Hrsg.): *Medienrecht*. Lexikon für Wissenschaft und Praxis. – Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, 3., neubearb. u. erw. Aufl. 1994, XXIV und 527 Seiten, DM 98,-.

Anzuzeigen ist eine echte Novität. Als dieses Buch 1977 in erster Auflage erschien, verkörperte es eine neue Literaturgattung. Ein Medienrechtslexikon war bis dahin von niemandem herausgebracht worden. Man war offenbar ohne ein solches Lexikon ausgekommen, und nicht nur das – auch von dessen Gegenstand, nämlich von Medienrecht als selbständigem juristischem Fach, war damals noch kaum die Rede. Seither hat sich die Fachwelt daran gewöhnt, daß es ein Medienrecht als neues, durchaus dynamisches Rechtsgebiet gibt. Es handelt sich aber immer noch um eine junge Disziplin, sie hat es mit Vor- wie auch Nachteilen des Jugendalters zu tun. Diese Materie in ein handliches Lexikon einzufangen, war also ein gewagtes Unternehmen: Ist sie schon so weit gefestigt, etabliert, ausgeformt, daß sie sozusagen lexikonfähig erscheint?

Ein Presserecht gibt es schon seit dem vorigen Jahrhundert, ein Rundfunkrecht immerhin seit der Weimarer Republik, und beide Teilgebiete des Medienrechts haben nach 1945 einen kräftigen Aufschwung genommen. Dritter im Bunde ist traditionell (eher unauffällig) das Filmrecht. Das sind drei geläufige Rechtsmaterien, wie sie auch das Bonner Grundgesetz kennt. Es zählt diese »alten Medien« in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 auf und widmet ihnen jeweils eine besondere Freiheitsgarantie. »Medien« bzw. eine »Medien-

freiheit« als Oberbegriff kennt es aber unter diesen Namen noch nicht; solche weit ausholenden Begriffe – wie auch derjenige des Medienrechts – sind postkonstitutionell. Derartige zusammenfassende Bezeichnungen sind in Westdeutschland erst um 1980 üblich geworden. Das war die Zeit der emporkommenden »neuen Medien«. Jener technisch-kommerziell induzierte, im einzelnen vielstufige und weitläufige Entwicklungsprozeß berührte auch die älteren Massenmedien. Er war bekanntlich sehr folgenreich und konflikträchtig, und er ist das bis heute. Daraus ergab sich ein Bedürfnis nach Neuorientierung, übergreifender Betrachtungsweise, planerischer Gesamtperspektive, Prognose, Gestaltung etc., kurz: nach »Medienpolitik« als möglichst breit angelegter und rationaler, vielleicht sogar wissenschaftlich angeleiteter Reformpolitik. Gedacht wurde etwa an eine Art Schmelztiegel Effekt, an einen inneren Ausgleich und eine neue Synthese bisheriger massenmedialer Strukturprinzipien (Integration/Markt). Daraus sollte dann ein in sich schlüssiges und funktionstüchtiges, auf der Höhe der Zeit befindliches reformiertes Medienrecht hervorgehen, als qualifizierter Inbegriff von Altem und Neuem auf dem Boden der verfassungsrechtlichen Grundsätze.

Es ist dann allerdings anders gekommen, wie jeder weiß: zuerst Lagerbildung, scharfe Polarisierung, »Glaubenskrieg«, dann Erschlaffung, Prinzipienarmut, Inkrementalismus, Parteien-, Politik-, Staatsversagen etc. Wo nun die Medienpolitik ihre Steuerungsaufgaben versäumt und sich aufs Durchwursteln verlegt, wird es um das Medienrecht nicht viel besser bestellt

sein. Es mag noch eine Weile von älteren Karlsruher Ressourcen zehren, es mag auch versuchen, sich auf mehr handwerklich-praktische Angelegenheiten zu konzentrieren und die großen Fragen zurückzustellen; oder man bildet geflissentlich Seilschaften, engere Zirkel, Zitierkartelle, man betreibt Fraktionierung, produziert Interessentenliteratur und beläßt es dann vorerst dabei, daß über den jeweiligen Gutachterstreit das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Ein so geartetes Medienrecht wird nur wenig innere Konsistenz besitzen, es wird an mangelndem Ordnungs-, Durchdringungs-, Gestaltungsvermögen leiden, d.h. es wird als übergreifendes Konstrukt und eigenständiger Reformfaktor schwach bleiben.

Von alledem war und ist seit den achtziger Jahren manches zu bemerken. Die Materie scheint demnach nur bedingt lexikonfähig. Ein praxisorientiertes Rechtslexikon wie das hiesige wird im wesentlichen nur den jeweiligen Zustand des Faches widerspiegeln können. Gemeinsame prägende Prinzipien, welche andernorts fehlen, kann es nicht von sich aus erschaffen. Den nötigen Grundkonsens kann es nicht einfach nachliefern. Wenn die innere Harmonisierung andernorts noch aussteht, kann es sie nicht selbst in die Hand nehmen, es kann sie eben nicht substituieren. Unter diesen Umständen liegt es nahe, das Medienrecht eher nur als additive Einheit zu konzipieren. Es kann z.B. als themenbezogene Zusammenstellung von Ausschnitten aus zahlreichen anderen Rechtsgebieten arrangiert werden, und es läßt sich als eine Art Sammelplatz und äußerer Rahmen für allerlei nützliche Auskünfte und Stoffkombinationen darbieten. Ein so angelegtes Lexikon wird dann gewisse im Alltagsgeschäft wichtige Service- und Ratgeberfunktionen haben und im übrigen, insbesondere in rechtswissenschaftlicher Hinsicht, auf eigene Anstöße verzichten.

So läßt sich denn auch wohl der Charakter dieses Nachschlagewerks überschlägig kennzeichnen. Geschrieben sind die Beiträge meist von langjährigen Sachkennern und Insidern aus Presse und Rundfunk, Verwaltung und Wissenschaft (wozu auch die beiden Herausgeber gehören). Als Leser und Benutzer werden, wie im Vorwort gesagt wird, Journalisten und Verleger, Anwälte und Richter, aber auch interessierte Bürger ins Auge gefaßt. Das Buch soll hiernach der Praxis dienen; darum verfolge es nicht in erster Linie wissenschaftliche Absichten, es solle aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen genü-

gen (S.V). Der Untertitel verspricht allerdings ein Lexikon »für Wissenschaft und Praxis«. Das klingt voller und mutiger und wirkt allemal einleuchtend: Das Lexikon wird auch in der *scientific community* manchen Benutzer finden, etwa im Leserkreis dieser Zeitschrift. Näherhin könnte es sich z.B. um juristische Informationsangebote an Nachbarwissenschaften wie Publizistik/Journalistik handeln, einschließlich der Journalistenausbildung. Zwischen der Rechtswissenschaft und diesen Nachbardisziplinen bestehen bisher – von ein paar Ausnahmen abgesehen – keine sonderlich engen Beziehungen. Hier wäre ein intensiver (wie sich versteht, wechselseitiger) Transfer und Austausch denkbar, er könnte für beide Seiten gewinnbringend sein.

Das anzuzeigende Buch tut in dieser Richtung immerhin einen ersten Schritt. Es verfolgt auf rechtswissenschaftlichem Gebiet keine größeren eigenen Ambitionen, weist diesbezüglich aber einen soliden Grundstandard auf und orientiert sich mehr nach außen. Es enthält Einzelbeiträge zu 42 alphabetisch geordneten Stichwörtern, ergänzt um ca. 450 Schlagwörter mit Verweisungen auf die Stichwort-Artikel. Dabei zeigt es sich um innere Pluralität und Offenheit bemüht und enthält neben Basisinformationen stets weiterführende Hinweise. Damit wird es in der Tat Wissenschaft und Praxis ansprechen und in vielfältiger Weise anregen können.

Die einzelnen Beiträge können hier nicht allesamt aufgezählt und besprochen werden. Ich beschränke mich auf ein paar Stichproben, ausgehend von der Frage: Wie wird der eine oder andere nach dem eben Gesagten wichtige Themenkomplex in dem Buch näherhin präsentiert? Erwähnt seien zunächst Beiträge über verfassungs- und europarechtliche Fragen.

Am Anfang steht insoweit *Walter J. Schütz* mit der gewichtigen Materialsammlung »Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zum Medienrecht« (S. 57ff.). Der Artikel enthält eine chronologische Zusammenstellung zahlreicher einschlägiger Karlsruher Beschlüsse und Urteile. Dazu gehören – neben vielem anderen – auch die großen presse- und rundfunkrechtlichen Grundsatzentscheidungen. Der Beitrag beschränkt sich allerdings meist auf die wörtliche Wiedergabe ausgewählter Leitsätze; hilfsweise werden kurze Textauszüge geboten. Auch die amtlichen Leitsätze werden vom Gericht selbst formuliert. Dabei treffen die Richter in der Regel das Wesentliche, sie haben aber in puncto Außenwirkung und Allgemeinverständlichkeit

nicht immer eine glückliche Hand. So wird sich ein wißbegieriger Leser, zumal ein Nichtjurist, hier gelegentlich genauere Angaben über Anlaß, Inhalt und Bedeutung eines Urteils wünschen, d.h. der Autor müßte aus seiner Reserve heraustreten und diese und jene eigene Erläuterung beisteuern. Zu hoffen bleibt, daß *Schütz* sich dazu in der nächsten Auflage entschließen kann. – Bei der jetzigen Handhabung wird der Leser immerhin ergänzend auf andere Beiträge zurückgreifen können, so auf diejenigen über »Rundfunkorganisationsrecht« (*G. Frank*, S. 346ff.) und »Rundfunkprogrammrecht« (*M. Wittig-Terhardt*, S. 359ff.). Dort finden sich auch weitere substantielle Grundinformationen zu Art. 5 GG und zu dessen bisheriger Auslegung. Überraschenderweise gibt es über »Rundfunkfreiheit« in dem Lexikon aber nur ein Schlagwort mit knappen Verweisungen (S. 345). »Pressefreiheit« hingegen erfreut sich eines eigenen Stichworts (*P. Gädeke*, S. 317ff.). Außerdem gehört zu diesem Ensemble der ausführliche Beitrag »Medienrecht in den Staaten der EU« (*D. Dörr*, S. 234ff., zu Deutschland S. 238ff.). Aufschlußreich und sehr nützlich erscheint letzterer Artikel im übrigen auch mit seinen vergleichenden Informationen über Medienrechtsordnungen des europäischen Auslands. Dazu treten noch lesenswerte separate Beiträge über »Österreichisches Medienrecht« (*W. Berka*, S. 283ff.) und »Schweizerisches Medienrecht« (*M. Rehbinde*, S. 373ff.). Dadurch wird der europäische Rechtskreis, was die jeweiligen nationalen Traditionen und Besonderheiten betrifft, alles in allem recht gut erschlossen. Das deutsche medienrechtliche Herkommen und dessen verfassungsrechtliche Grundlagen, zumal diejenigen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, werden dabei jedoch eher nur mosaikartig und aspekthaft berücksichtigt. Wie steht es eigentlich mit deren Chancen im Zeichen der neuen Techniken, auch im künftigen europäischen Konzert? Darüber wird mancher Leser noch etwas mehr wissen wollen.

Über »Neue elektronische Kommunikationstechniken« findet sich eine präzise und materialreiche einführende Darstellung (*D. Stammer*, S. 275ff.), welche indes auf die heutigen Hauptfragen nur kurz eingeht. Sie ist nicht mehr ganz *up to date* und bedürfte der Fortschreibung. Noch kürzer und ebenfalls aktualisierungsbedürftig ist der Beitrag »Medienpolitik« (*B. Wilhelm*, S. 228ff.). Gleiches gilt für das hiermit im Zusammenhang stehende, schwierige Ab-

grenzungs- und Zuordnungsfragen betreffende Stichwort »Telekommunikationsrecht« (*D. Müller-Using*, S. 409ff.). Mit alledem berührt das Buch auch die derzeit brisanten Reformprobleme, es kommt aber noch nicht nahe genug an sie heran. Man erfährt manches über technischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, publizistischen Wandel, und auch über daraus sich ergebende politische und rechtliche Veränderungstendenzen (Deregulierung, Individualisierung, Privatisierung, Ökonomisierung etc.). Wie sich dazu aber die – immer als Konstante mitzudenkende – nationale verfassungsrechtliche Ordnung verhält, wird nicht recht deutlich. Erlaubt oder verlangt das Grundgesetz beispielsweise – wie zur Zeit oft behauptet wird – einen generellen Umschwung zur reinen Marktsteuerung hin? Wie weit könnte dies gegebenenfalls gehen? Und welche Rolle spielt insoweit die supranationale EG/EU-Rechtsordnung?

Zu letzterem Punkt enthält das Lexikon einen interessanten Artikel über »Europäisches Medienrecht« (*I.E. Schwartz*, S. 92ff.). Der Autor ist geistiger Vater und langjähriger wissenschaftlicher und praktisch-rechtspolitischer Verfechter einer Brüsseler Europäisierungstendenz, welche mit der deutschen, wesentlich durch die Karlsruher Judikatur geprägten rundfunkspezifischen Grundrechtstradition unvereinbar ist. Sie knüpft an die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (mehrsprachig abgedruckt S. XXIf.) an, legt diese verleger- bzw. veranstalterzentriert aus und verklammert sie mit der Unternehmerfreiheit des EG-Wirtschaftsrechts. Informations-, Meinungsbildungs- und Medienfreiheit treten dahinter zurück, sie verlieren ihren Status als selbständige Grundrechte im Karlsruher wohlverstandenen-funktionalen Sinn. So gelangt *Schwartz* zu einer stark vereinfachten, vergleichsweise oberflächlichen medienwirtschaftsrechtlichen Menschenrechtskonzeption. Von EU-Organen weiter operationalisiert und auch innerstaatlich konsequent durchgesetzt, würde sich diese Marktdoktrin auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zerstörerisch auswirken; den Privatrundfunk seinerseits würde sie von den bisher noch verbliebenen fühlbaren, eventuell strukturell wirksamen Vielfaltsicherungen und Machtregulativen wahrscheinlich freistellen. Alles dies ist von kundigen Lesern auch dem hiesigen Beitrag zu entnehmen, es wird allerdings nur sehr vorsichtig und verschlüsselt ausgesprochen. Das Bundesverfassungsgericht wird offenbar als der

eigentliche Kontrahent und große Gegenspieler veranschlagt, es wird aber nicht konkret angegangen. Scheinbar milde, fast schalkhaft wird das Gericht von *Schwartz* ermahnt, »Art. 5 Grundgesetz konventionskonform und konventionsfreundlich aus(zu)legen« (S. 101). Der politisch-positionale, der Sache nach durchaus militante und konfliktträchtige Charakter seiner europarechtlichen Herleitungen wird vom Autor nirgends offengelegt, die Dinge werden nicht beim Namen genannt. Wer diesen Beitrag liest, damit die erwähnten anderen, zum Teil ebenfalls undeutlichen Bekundungen zu Verfassungsfragen und Zukunftsproblemen vergleicht und die Zusammenhänge und Hintergründe nicht genauer kennt, wird sich darauf kaum einen Reim machen können.

Mit diesen Artikeln spiegelt das Buch die Vertracktheiten und Disparitäten der wirklichen medienrechtlichen Welt ziemlich naturgetreu wider. Entsprechendes ließe sich nun auch für manche spezielleren Themenfelder belegen, die von den großen Zeit- und Streitfragen ebenfalls umgewühlt werden. Genannt sei noch der Beitrag über »Landesmediengesetze« (*H. Hege*, S. 219ff.), der die Entwicklung des privat-kommerziellen Rundfunks in Deutschland knapp und exakt beschreibt, einschließlich der wechselvollen Geschichte der Privatrundfunkaufsicht. Wer sich das – häufig genug glücklose – Wirken bzw. Versagen der Landesmedienanstalten vor Augen hält, kann anhand des Artikels »Selbstkontrolle der Medien« (*F. Ronneberger*, S. 377ff.) eine Art Gegenprobe machen und nach tauglichen Alternativen Ausschau halten; wirklich fündig wird man aber auch dort nicht werden.

Einen hochaktuellen Ausschnitt aus dem Thema der Fremdkontrolle betrifft sodann der Beitrag über »Konzentration« (*W. J. Schütz*, S. 202ff.). Darin geht es zunächst um das Pressewesen, wobei Schütz auf seine verdienstvollen früheren Arbeiten zur Pressestatistik zurückgreifen kann. Nachfolgend kommt die langwierige Debatte über Konzentrationskontrolle im Privatrundfunk zur Sprache, bis zu heutigen bundes- und europaweit zu beobachtenden ernstesten Symptomen von Anomie und Politikversagen. Die gängige außenplurale, ökonomisch-publizistische Wettbewerbsidee impliziert, wie sich hierin zeigt, eben doch ein erhebliches Gefahrenpotential.

Um so größere Aufmerksamkeit gebührt daraufhin dem binnenpluralen vielfaltsichernden Instrumentarium. Unter diesem Gesichtspunkt

ist der Beitrag »Verantwortung des Journalisten« (*O. B. Roegele*, S. 427ff.) eine empfehlenswerte Lektüre; er ruft die Münchener ältere, heute oft voreilig abgetane mediale Grundkategorie der »Vermittlung« wieder in Erinnerung (S. 428, 437). Verwandt, aber in modernerer Begrifflichkeit gehalten ist der Artikel »Aus- und Fortbildung von Journalisten« (*W. R. Langenbucher*, S. 33ff.), mit Hinweisen auf ein entsprechendes, auch verfassungsrechtlich einzuweisendes Professionalisierungskonzept. Gänzlich anders indes der blasse Artikel »Mitbestimmung« (*R. Niemann*, S. 268ff.), der einem derartigen funktionsbezogenen zu entwickelndem Professionalismus nach wie vor mißtraut und sich über innere Medienfreiheit pressenspezifisch-defensiv äußert. Die neueren Gesetzesregelungen über eigene journalistische Verantwortung, Redakteursbeteiligung und Redakteursstatute im Rundfunk sind dem Autor anscheinend entgangen. Härteren, weniger ideologiefälligen Stoff betrifft der kompakte Artikel »Arbeitsrecht der Medien« (*A. Gerschel*, S. 17ff.), desgleichen zahlreiche weitere, hier nicht mehr namentlich zu nennende Beiträge aus Presse- und Rundfunkrechtspraxis. Alles in allem ein breit gefächertes Spektrum – Normen, Fakten und Temperamente in bunter Reihe, im Lexikon wie in der Realität. Insoweit ist das Medienrecht also doch schon lexikonfähig.

MARTIN STOCK, Bielefeld

Carl-Eugen Eberle/Hubertus Gersdorf: *Der grenzüberschreitende Rundfunk im deutschen Recht.* – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993 (= Reihe: Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation; Bd. 20), 151 Seiten, DM 58,-.

Die Verfasser haben mit ihrem Werk ein Thema umfassend und insgesamt überzeugend dargestellt, das aktueller denn je ist. Dabei ist besonders zu begrüßen, daß das vorliegende Buch internationale Aspekte stärker in die deutsche rechtspolitische Diskussion einbringt, die immer wieder vergessen werden. Die nach wie vor vorhandene Aktualität und die überzeugenden dogmatischen Ausführungen zu Artikel 5 Grundgesetz werden die inländische Diskussion bereichern (z.B. bei Fragen der Kanalbelegung); die europarechtlichen Aspekte werden verstärkt herausgearbeitet. Das Verdienst der Verfasser ist es, überzeugende, dogmatische Ableitungen ins Be-